

- **Keine Wartepflicht auf günstigere Restwertangebote des Haftpflichtversicherers**
LG Stuttgart, Urteil vom 13.08.2015, AZ: 19 O 84/15

Hintergrund

Die Parteien streiten über restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. Der vom Kläger beauftragte Sachverständige ermittelte in seinem Gutachten einen Wiederbeschaffungswert von 23.420,00 € sowie einen Restwert von 3.000,00 €. Der Kläger veräußerte sein Fahrzeug am 13.02. zu dem im Gutachten ordnungsgemäß ermittelten Restwert. Die Beklagte übermittelte am 26.02.2015 ein Restwertangebot über 9.080,00 € und regulierte den Schaden auf der Grundlage des höheren Restwertes.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, ihr hätte vor Verkauf des unfallbeschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zur Prüfung des Gutachtens und zur Unterbreitung von Kaufangeboten gegeben werden müssen.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg.

Aussage

Das Landgericht Stuttgart führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Sachverständige den Restwert unstreitig zutreffend ermittelt hat. Der Kläger hat seine Schadensminderungspflicht nicht dadurch verletzt, dass er das Fahrzeug nach Kenntnis vom Restwert zu dem vom Sachverständigen ermittelten Wert veräußert hat und hierzu nicht zuvor mit der Haftpflichtversicherung des Unfallgegner nach Übermittlung des schriftlichen Gutachtens Rücksprache gehalten hat, um dieser die Möglichkeit zu geben, ein besseres Angebot zu unterbreiten.

Der Sachverständige hatte den Restwert basierend auf regionalen und überregionalen ermittelt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Wert auf einer ausreichenden Schätzgrundlage beruht (vgl. BGH, Urteil vom 13.10.2009, AZ: VI ZR 318/08).

Jedenfalls musste der Kläger nicht mit der Veräußerung seines Fahrzeugs zuwarten und ein besseres Angebot der Beklagten abwarten. Der Schädiger kann den Geschädigten auch nicht auf einen höheren Restwerterlös verweisen, den dieser nur auf einem Sondermarkt durch spezialisierte überregionale Restwertaufkäufer erzielen könnte.

Die Beklagte trägt auch sonst keine besonderen Umstände vor, die dem Geschädigten vorliegend Veranlassung gegeben hätten, ohne weiteres zugängliche günstigere Verwertungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Praxis

Das Landgericht schließt sich der Rechtsprechung des BGH an und sieht keinen Anspruch der Versicherung darauf, dass der Geschädigte mit der Veräußerung des Fahrzeugs zu dem ordnungsgemäß im Gutachten ermittelten Restwert so lange wartet, bis die Versicherung ein eigenes Restwertangebot unterbreitet hat (vgl. BGH vom 23.11.2010 – VI ZR 35/10). Anderenfalls wäre der Geschädigte nicht mehr Herr des Restitutionsgeschehens und die sich aus § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ergebende Ersetzungsbefugnis würde unterlaufen, wenn dem Geschädigten im Ergebnis die favorisierten Verwertungsmodalitäten des Versicherers aufgezwungen werden dürften.

- **Zur Schätzung der Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten kann auf die BFSK-Honorarbefragung zurückgegriffen werden**

LG München I, Urteil vom 08.04.2016, AZ: 17 S 21740/14
(vorgehend: AG München, AZ: 343 C 10328/14)

Hintergrund

Die Parteien streiten in 2. Instanz nur noch über die Erstattungsfähigkeit von durch einen Verkehrsunfall veranlassten Sachverständigenkosten.

Aussage

Das Landgericht führt in seinen Entscheidungsgründen zunächst aus, dass der Geschädigte, auch wenn er die Sachverständigenkosten noch nicht bezahlt hat, im Falle einer Zahlungsverweigerung auf Zahlung klagen kann und nicht auf einen Freistellungsanspruch beschränkt ist.

Auch hinsichtlich der Höhe der geltend gemachten Sachverständigenkosten hatte die Klage Erfolg.

Sachverständigenkosten sind zu ersetzen, sofern sie aus der subjektiven Sicht eines vernünftig und wirtschaftlich denkenden Geschädigten erforderlich sind. Hier kann im Übrigen auf die Honorarbefragung des BFSK zurückgegriffen werden und zwar sowohl hinsichtlich des Grundhonorars als auch der Nebenkosten. Ein Schätzbonus von 15 % war zu gewähren (vgl. OLG München, Beschlüsse vom 12.03.2015 und vom 14.12.2015 – 10 U 579/15).

Die Sachverständigenkosten waren vorliegend zu ersetzen, da bereits keine Gründe ersichtlich waren, von der subjektiven Betrachtung des Geschädigten abzuweichen. Eine unangemessene Überhöhung war weder für den Laien erkennbar, noch lag eine solche überhaupt vor. Der Kläger hat Anspruch auf weitere Sachverständigenkosten in Höhe von 185,15 €.

Praxis

Das Landgericht München I orientiert sich an den vom OLG München aufgestellten Grundsätzen und sieht die BFSK-Honorarbefragung als geeignete Schätzgrundlage an.

- **Verletzung der Beratungspflichten eines Kfz-Reparaturbetriebes**
LG Köln, Urteil vom 11.08.2016, AZ: 6 S 153/15

Hintergrund

Der Käufer eines PKW Smart, mit 40.000 km, bemängelte gegenüber dem Händler mehrfach das erhebliche Schaltrucken. Der Händler wies darauf hin, dass das sogenannte Schaltrucken insbesondere bei Smart-Modellen der frühen Baujahre produktimmanent sei. Darüber hinaus erhielt das Fahrzeug ein neues Getriebe-Softwareupdate und der Kupplungsaktuator wurde neu eingestellt. Insgesamt befand sich das Fahrzeug drei Mal in der Werkstatt des Beklagten, der davon ausging, dass nach Einstellung des Kupplungsactuators ein Mangel, soweit er überhaupt vorgelegen haben sollte, soweit möglich technisch behoben war.

Der Kläger fuhr mit dem Fahrzeug weitere 40.000 km über einen Zeitraum von zwei Jahren ohne in dieser Zeit gegenüber dem Beklagten oder gegenüber anderen ein Schaltrucken als Mangel vorzustellen. Welche Arbeiten, innerhalb dieser zwei Jahre an dem Fahrzeug durchgeführt wurden, bleibt unbekannt.

Bei einer Laufleistung von 100.000 km kommt es nun zu einem Getriebeschaden, der nur durch ein Austauschgetriebe behoben werden kann. Die Werkstatt, die den Getriebeaustausch vornimmt, weist darauf hin, dass der Getriebeschaden natürlich nicht eingetreten sei wenn zwei Jahre zuvor statt der Einstellung des Actuators das Getriebe bereits erneuert worden wäre.

Mit seiner Klage macht der Kläger nunmehr die Kosten der Getriebeerneuerung gegen den Beklagten geltend.

Aussage

Das Amtsgericht Köln gibt der Klage vollumfänglich statt, letztlich auf der Grundlage eines Gerichtsgutachtens das im Ergebnis feststellt, das zwar die Einstellung des Kupplungsactuators sachgerecht sei, aber ein Getriebeaustausch ausgeschlossen hätte, das zwei Jahre später das Getriebe hätte ausgetauscht werden müssen.

Das Amtsgericht berücksichtigt in seiner Entscheidung weder das das Fahrzeug weitere 40.000 km zurück gelegt hat, noch das Gesamalter des Fahrzeugs, noch die Tatsache das ein sogenanntes Getrieberucken Smart-typisch ist.

Das Gericht setzt sich auch nicht mit der Frage auseinander ob vorliegend ein Mangel anzunehmen sei, sondern das Gericht stützt sich darauf, dass ein Beratungsverschulden des Reparaturbetriebes vorliegen würde. Der Betrieb sei verpflichtet gewesen den Kunden mitzuteilen, dass ein frühzeitiger Getriebeaustausch einen späteren Getriebeschaden verhindert hätte.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung führte gleichfalls nicht zum Erfolg, auch das Berufungsgericht sah in der Annahme eines Beratungsverschuldens des Reparaturbetriebes keinen Rechtsfehler.

Revision ist nicht zugelassen, sodass theoretisch nur noch ein Anspruch gegen den Sachverständigen der Dekra verbleibt, der das Gerichtsgutachten erstellt hat, auch wenn die Erfolgsaussichten eines Schadenersatzanspruches gegen einen vom Gericht bestellten Sachverständigen gemäß § 839 a BGB äußerst gering sind.

Sehr verkürzt kann man den Sachverhalt auch wie folgt darstellen:

Der Käufer erwirbt einen gebrauchten PKW mit einer Laufleistung von 40.000 km und beanstandet innerhalb der Gewährleistungsfrist, ein aus seiner Sicht ungewöhnliches Getrieberuckeln. Diese Beanstandung wird durch den Betrieb als Auftrag vermerkt und zur Befriedigung des Kunden wird eine Softwareaktualisierung vorgenommen und eine Einstellung des sogenannten Kupplungsaktuators.

Ein Gerichtssachverständiger stellt nunmehr fest, dass ein Getriebebeschaden zwei Jahre später nicht eingetreten wäre, wenn das Getriebe bereits zwei Jahre zuvor erneuert worden wäre und das Gericht sieht nun ein Beratungsverschulden der Werkstatt weil dieser Hinweis nicht erfolgt sei, obschon zum frühest möglichen Zeitpunkt das neue Getriebe, auf Kosten einer sogenannten Gebrauchtwagengarantie die abgeschlossen war, übernommen worden wäre.

Es stellt schon einen unglaublichen Vorgang dar, dass zwei Instanzen in letzter Konsequenz einen Kfz-Betrieb auffordern einen Getriebeaustausch auf Kosten einer Garantievericherung vorzunehmen, obschon das Getriebe voll funktionsfähig ist. Hätte vorliegend der Kfz-Betrieb dem Kunden mitgeteilt das statt der Einstellung des Aktuators ein Tausch des Getriebes möglicherweise einen späteren Schaden am Getriebe verhindern würde, hätte der Kunde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dem Austausch des Getriebes nur zugestimmt, wenn die Kosten hierfür durch den Verkäufer bzw. einer Garantievericherung getragen wurden.

Warum sollte aber ein Garantiegeber ein neues Getriebe bezahlen, wenn dieses Getriebe ersichtlich nicht beschädigt ist, was alleine schon dadurch bewiesen wurde, dass das Fahrzeug weitere 40.000 km, offenbar problemlos zurückgelegt hat. Selbst wenn aber der Kunde sich zu einem Tausch des Getriebes auf eigene Kosten entschieden hätte, hätte er die Kosten hierfür in voller Höhe getragen und insoweit könnte kein Schadenersatzanspruch gegen den Reparaturbetrieb bestehen.

Praxis

Letztlich muss man nun aufgrund der Entscheidung des LG Köln Betrieben raten, in einem Auftrag sehr genau zu vermerken, das die Beanstandung des Kunden entweder nicht nachvollzogen werden kann, oder aber durch eine konkrete Maßnahme die Beanstandung beseitigt wurde. Darüber hinaus kann man nur an die Gerichte selbst appellieren....

- **Ersatz von Mietwagenkosten, Schätzung nach Fracke, zusätzliche Kosten für Winterbereifung sowie Zustellung und Abholung ersetzbar**
AG Hannover, Urteil vom 26.04.2016, AZ. 569 C 8708/15

Hintergrund

Das AG Hannover verurteilte die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners zur Erstattung weiterer Mietwagenkosten in Höhe von 242,65 Euro an die Klägerin. Diese erlitt unverschuldet am 08.11.2013 in Krefeld einen Verkehrsunfall und war danach auf einen Mietwagen angewiesen. Vorgerichtlich kürzte die unfallgegnerische Haftpflichtversicherung die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten. Die Klage vor dem AG Hannover war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Bezüglich der Schätzung des grundsätzlich zu ersetzenden Normaltarifs folgt das AG Hannover der jüngsten Rechtsprechung beispielhaft des OLG Celle (Urteil vom 13.04.2016, AZ 14 U 127/15). Das OLG Celle schätzte die erforderlichen Mietwagenkosten anhand eines Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer („Fracke“). Beide Listen hätten aber auch gravierende Nachteile, sodass es sachgerecht erscheine, auf den Mittelwert abzustellen.

Die zusätzlichen Kosten für die Winterbereifung des Mietfahrzeugs seien ebenfalls erstattungsfähig. Zwar sei es vorgeschrieben geeignete Reifen zu nutzen. Ein Mietwagenunternehmen sei im Winter auch grundsätzlich dazu verpflichtet, ein wintertaugliches Fahrzeug zur Verfügung zu stellen. Davon zu trennen sei jedoch die Frage der Erstattungsfähigkeit entsprechend veranschlagter Kosten. Von einer solchen Erstattungsfähigkeit ging das AG allerdings aus.

Des Weiteren seien auch die Kosten der Reduzierung des Selbstbehaltes in der Haftungsreduzierung erstattungsfähig. Gleiches gelte für die Kosten der Zustellung und Abholung.

Nach Abzug einer Eigensparnis in Höhe von 5 % verblieb ein noch zuzusprechender Betrag in Höhe von 342,65 Euro, sodass die Klage weitaus überwiegend erfolgreich war.

Praxis

Auch das AG Hannover folgt dem derzeitigen Trend anhand eines Mittelwertes zwischen Schwacke und Fraunhofer erforderliche Mietwagenkosten zu schätzen. Auch hier überzeugt die Begründung nicht, beide Listen könnten gravierende Nachteile aufweisen. So spricht nichts dafür dass der Mittelwert aus beiden Schätzgrundlagen zutrifft. Diese Auffassung erscheint willkürlich. Dennoch enthält das Urteil für die Praxis wichtige Aussagen. Stets bestreiten die Versicherer die Ersetzbarkeit der zusätzlichen Kosten für die Winterbereifung. Der Autovermieter sei zu einer solchen Ausstattung bei winterlichen Verhältnissen verpflichtet. Verkannt wird hierbei, dass eine derartige Verpflichtung nichts darüber aussagt ob eine solche Leistung nicht zusätzlich abgerechnet werden kann. Hiervon geht allerdings das AG Hannover zutreffend aus.